

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Iserlohner Sportförderung. Er hat seinen Sitz in Iserlohn und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Unterstützung zur Schaffung und Unterhaltung der erforderlichen Sportstätten,

Unterstützung zur Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten,

Unterstützung zur Schaffung und Unterhaltung von Vereinsinfrastruktur,

Unterstützung zur Beschaffung von Trainings- und Wettkampfmateriale,

Unterstützung der Mitglieder bei sozialen Maßnahmen und Aktivitäten,

Unterstützung bei Schaffung und Durchführung von Sportangeboten.

Die Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Zuwendungsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur im Rahmen der Zuwendungsordnung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Auseinandersetzung gem. § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung/des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet,

am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod und bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungserklärung muss bis spätestens 15.11. zugehen.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
3. Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
3. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

§ 7 Haftung

Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr bis zum 30.04. eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Geschäftsführer führt das Protokoll.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per eMail unter der zuletzt angegebenen Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens am 31.03. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
3. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Entscheidung über Widerspruch gegen Ausschluss
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag

abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der folgenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten: den Vorsitzenden, seinen Vertreter, den Geschäftsführer oder Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung in einem rotierenden System für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden im Jahr A der Geschäftsführer und der 1. Beisitzer. Im Jahr B werden gewählt der Vertreter des Vorsitzenden und der 2. Beisitzer. Schließlich werden im Jahr C der Vorsitzende, der Schatzmeister und der 3. Beisitzer gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von diesen muss einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des Vertreters.
6. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins und erstatten schriftlich Bericht. Der Bericht wird auf der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen und als Anlage zum Protokoll genommen. Sie

beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine Wiederwahl ist nach Ausscheiden für die Dauer von zwei Jahren nicht zulässig.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf
 - Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO,
 - Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO,
 - Löschung gem. Art. 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO,
 - Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO und
 - Beschwerde gem. Art. 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder sein Vertreter zusammen mit dem Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.